Dorfburgergemeinde Madiswil

Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglement (OVNR)

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

Vorbemerkung

Begriff / Dorfburgerrecht 1
Aufnahme ins Dorfburgerrecht 2
Aufgaben 3

II. Die Organe der Dorfburgergemeinde

Organe 4
Amtszwang 5
Pflichten und Verantwortlichkeit 6
Unvereinbarkeit/Verwandtenausschuss 7
Ausstand 8
Allgemeine Pflichten 9
Stellung 10
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit 11
Disziplinarische Verantwortlichkeit 12
Erheblicherklären von Anträgen 13
Initiative 14
Anmeldung 15
Ungültigkeit 16
Behandlungsfrist 17
Konsultativabstimmung 18
Petition 19

A Die Stimmberechtigten

Stimmrecht 20
Stimmregister 21
Anordnung der Dorfburgergemeindeversammlung 22
Einberufung 23
Traktanden 24
Allgemeines 25
Fehler/Rügepflicht 26
Sachgeschäfte 27
Wiederkehrende Ausgaben 28
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben 29
b) zu gebundenen Ausgaben 30
c) Sorgfaltspflicht 31
Abgaben 32
Wahlen ..... 33 + 34
Amtszeit 35
Wählbarkeit 36
Öffentlichkeit, Medien 37
Eröffnung 38
Eintreten 39
Beratung 40
Ordnungsantrag, Schluss der Beratung 41
Abstimmungen 42
Abstimmungsverfahren 43
Gruppensieger 44
Form der Abstimmung 45
Massgebendes Mehr 46
Wahlverfahren 47
Ermittlung 48
Zweiter Wahlgang 49
Minderheitenschutz 50
Los 51
Protokoll 52
Genehmigung 53

B Der Dorfburgerrat

Mitgliederzahl, Amtsdauer 54
Befugnisse, Organisation 55
Unterschrift 56
Anweisungsbefugnis 57
Sitzungen 58
Einberufung 59
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen 60
Protokoll 61
Dorfburgerratspräsident 62
Dorfburgerratsvizepräsident 63

C Die Kommissionen

1. Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission, Datenschutz 64

2. Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines 65
Aufzählung 66

3. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung 67

D Das Personal

Beamtete Personen, Amtsdauer 68
Privatrechtlich Angestellte 69
Pflichtenheft 70
Tag- und Sitzungsgelder 71

III. Verwaltung des Dorfburgergemeindelandes

Grundsatz 72
Verfahren für die Zuteilung 73
Gemeinschaftsbetriebe 74
Bewirtschafterwechsel 75
Pachtverträge 76
Kündigung 77
Vorzeitige Kündigung 78
Bewirtschaftung 79
Pachtzins 80
Verrechnung 81
Baumpflege 82
Wegunterhalt 83

IV. Übergangsbestimmungen

Anhänge 84
Inkrafttreten 85

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Im Interesse der Klarheit des Textes werden Personenangaben in der männlichen Form angegeben, sie gelten aber immer für beide Geschlechter.

Art. 1 Begriff

[1] Die Dorfburgergemeinde Madiswil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 117 des Gemeindegesetzes.

Dorfburgerrecht

[2] Sie setzt sich aus allen Personen zusammen, welche das Dorfburgerrecht von Madiswil besitzen. Dieses umfasst die Nutzungsberechtigung sowie das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 2 Aufnahme ins Dorfburgerrecht

Die Aufnahme von Personen in das Dorfburgerrecht von Madiswil steht im Ermessen der Dorfburgergemeinde. Die Kompetenz zur Aufnahme wird dem Dorfburgerrat übertragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 3 Aufgaben

Der Dorfburgergemeinde liegen ob:

1. Die Aufnahme von Personen ins Dorfburgerrecht.
2. Die Leistung von Burgergutsbeiträgen nach Art. 48 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001.
3. Die Verwaltung ihres Vermögens.
4. Die Besorgung von Aufgaben, die sie zum öffentlichen Wohl durch Reglemente oder Beschlüsse übernimmt.

II. Die Organe der Dorfburgergemeinde

Art. 4 Organe

Die Organe der Dorfburgergemeinde sind:

a) die Stimmberechtigten
b) der Dorfburgerrat
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
d) das zur Vertretung der Dorfburgergemeinde befugte Personal
e) das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 5 Amtszwang

[1] Es besteht kein Amtszwang.

[2] Der Rücktritt während einer Amtsdauer ist mindestens drei Monate zum Voraus anzukündigen. Der Dorfburgerrat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde daraus kein Nachteil erwächst.

Art. 6 Pflichten und Verantwortlichkeit

[1] Behördenmitglieder und Beamte haben ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen, wenn dies vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

[2] Für die Verantwortlichkeit gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 7 Unvereinbarkeit/Verwandtenausschuss

[1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung (Jahreslohn) den Mindestlohn der obligatorischen Versicherung gemäss BVG (2. Säule) erreicht oder übersteigt.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Dorfburgerrat angehören.

[3] Mitglieder des Dorfburgerrates, einer Kommission oder des Dorfburgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

[4] Wer mit einem Mitglied des Dorfburgerrates, einer Kommission oder des Dorfburgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Art. 8 Ausstand

[1] Es gilt Art. 47 des Gemeindegesetzes.

[2] Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Dorfburgergemeindeversammlung.

Art. 9 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder der Dorfburgergemeindeorgane haben den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Dorfburgergemeinde nach Kräften zu fördern.

Art. 10 Stellung

Der Sekretär hat an den Sitzungen eines Organs, dem er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht. Der Finanzverwalter hat beratende Stimme und in finanziellen Angelegenheiten Antragsrecht.

Art. 11 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 12 Disziplinarische Verantwortlichkeit

[1] Die Organe und das Personal der burgerlichen Korporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 13 Erheblicherklären von Anträgen

[1] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.

[2] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 14 Initiative

[1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- innert der Frist gemäss Art.15 eingereicht wird,
- nicht rechtswidrig und undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 15 Anmeldung

[1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

[2] Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 16 [1] Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. Ungültigkeit

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 14, Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 17 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung. Behandlungsfrist

Art. 18 [1] Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Konsultativabstimmung

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39ff. OVNR).

Art. 19 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der burgerlichen Korporation zu richten. Petition

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

A Die Stimmberechtigten

Art. 20 Stimmberechtigt ist, wer im burgerlichen Stimmregister eingetragen ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Gemeinde Madiswil Wohnsitz hat. Stimmrecht

Art. 21 Das Stimmregister wird unter der Aufsicht und Verantwortung des Dorfburgerrates nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Madiswil geführt. Stimmregister

Art. 22 Die Dorfburgergemeinde versammelt sich: Anordnung der Dorfburgergemeindeversammlung

a) ordentlicherweise zweimal im Jahr, und zwar im Frühling zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie im Dezember zur Genehmigung des Budgets, zur Vornahme der periodischen Wahlen usw.

b) ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Dorfburgerrates oder innert 60 Tagen, wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt wird.

Art. 23 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt. Einberufung

Art. 24 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Traktanden

Art. 25 [1] Der Präsident leitet die Versammlung. Allgemeines

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
[3] Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 26 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Fehler/Rügepflicht

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 27 Die Versammlung beschliesst: Sachgeschäfte

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) das Budget der Erfolgsrechnung
c) die Jahresrechnung
d) soweit Fr. 20'000.-- übersteigend:
   - neue Ausgaben
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   - Anlagen in Immobilien
   - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Verzicht auf Einnahmen
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
   - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
f) alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Dorfburgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen.
g) die externe Revisionsstelle gemäss Art. 64, Abs. 4 für die Dauer von 4 Jahren.

Art. 28 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige. Wiederkehrende Ausgaben

Art. 29 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 5'000.--, beschliesst ihn immer der Dorfburgerrat.

Art. 30 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Dorfburgerrat. b) zu gebundenen Ausgaben

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 31 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. c) Sorgfaltspflicht

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 32 [1] Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementform. Abgaben

[2] Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Art. 33 Die Versammlung wählt: Wahlen

1. den Präsidenten
2. die übrigen Mitglieder des Dorfburgerrates
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. den Dorfburgergemeindeschreiber
5. den Finanzverwalter
6. die Stimmenzähler
7. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Die Ämter des Dorfburgergemeindeschreibers und des Finanzverwalters können der gleichen Person übertragen werden.

Art. 34 [1] Die Wahlen in den Dorfburgerrat sind so zu treffen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zur Wiederwahl, resp. Neuwahl kommen. Wahlen
In gleicher Weise sind die Wahlen der Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder zu treffen.

[2] Die in der Zwischenzeit Eintretenden vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 35 Die Mitglieder des Dorfburgerrates und der Rechnungsprüfungskommission sind nach Ablauf von 3 Amtsperioden für die darauffolgende Periode nicht wieder wählbar. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Dorfburgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. Amtszeit

Art. 36 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes. Wählbarkeit

Art. 37 [1] Die Versammlung ist öffentlich. Öffentlichkeit, Medien

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 38 Der Präsident Eröffnung
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein. Eintreten

Art. 40 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt Ihnen das Wort. Beratung

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 41 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. Ordnungsantrag, Schluss der Beratung

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Vertreter der Initianten das Wort.

Art. 42 Der Präsident Abstimmungen

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Art. 43 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Abstimmungsverfahren

[2] Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 44 [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. Gruppensieger

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen:

- Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 45 [1] Die Versammlung stimmt offen ab. Form der Abstimmung

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

[3] Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.

[4] Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als angenommen. Der Vorsitzende hat die stillschweigende Annahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzuhalten.

Art. 46 [1] Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt zudem einen allfälligen Stichentscheid. Massgebendes Mehr

Art. 47 Wahlverfahren

a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Dorfburgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
f) Die Stimmberechtigten dürfen:
   - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
   - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. Übersteigt die Zahl der eingesammelten die der ausgeteilten Zettel, so ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.
h) Ist der Wahlgang gültig, so ermitteln die Stimmenzähler zusammen mit dem Sekretär unter der Aufsicht des Vorsitzenden das Ergebnis.
i) Die ungültigen Zettel werden von den gültigen ausgeschieden.
   Ungültig sind Zettel:
   a) die leer sind, d. h. keinen Namen von Vorgeschlagenen enthalten;
   b) die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten.

Zettel mit weniger gültigen Namen, als Sitze zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.

Art. 48 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. Ermittlung

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 49 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. Zweiter Wahlgang

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 50 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten. Minderheitenschutz

Art. 51 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. Los

Art. 52 Der Sekretär der Versammlung führt über deren Verhandlungen ein Protokoll, enthaltend

Protokoll

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidenten und des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Art. 53 [1] Das Protokoll ist spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Dorfburgerrat gemacht werden, welcher darüber entscheidet und das Protokoll genehmigt.

Genehmigung

[2] Bei entsprechendem Antrag ist das Protokoll an der Versammlung vorzulesen.

B Der Dorfburgerrat

Art. 54 [1] Der Dorfburgerrat besteht mit Einschluss seines Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt von Art. 33 hiervor, selbst.

Mitgliederzahl, Amtsdauer

[2] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 55 [1] Dem Dorfburgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Korporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Befugnisse, Organisation

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Er weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Art. 56 [1] Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Dorfburgergemeinde.

Unterschrift

[2] Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Dorfburgerratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Dorfburgerratsmitglied.

[3] Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Dorfburgerratsmitglied.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Art. 57 [1] Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

Anweisungsbefugnis

- der zuständige Angestellte oder Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Ressortchef die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

[2] Fehlt ein zuständiges Ressort, weist das zuständige Dorfburgerratsmitglied

die Rechnung zur Zahlung an.

Art. 58 [1] Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Sitzungen

[2] Zwei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Art. 59 [1] Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. Einberufung

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Art. 60 [1] Der Dorfburgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

[2] Abstimmungen und Wahlen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn ein Mitglied es verlangt.

[3] Der Dorfburgerrat darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Im Übrigen gelten für die Form der Beratungen und Abstimmungen sinngemäss die für die Dorfburgergemeindeversammlung aufgestellten Vorschriften.

Art. 61 Dorfburgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. Protokoll

Art. 62 [1] Der Präsident des Dorfburgerrates leitet dessen Sitzungen und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Er beaufsichtigt die ganze Dorfburgergemeindeverwaltung und kann in alle Protokolle und sonstigen Akten Einsicht nehmen. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Dorfburgerratspräsident

[2] Als Dorfburgergemeindepräsident hat er die Versammlung zu leiten, deren Protokolle mit zu unterzeichnen und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.

Art. 63 Der Vizepräsident des Dorfburgerrates vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu. Dorfburgerratsvizepräsident

C Die Kommissionen

1.Rechnungsprüfungskommission

Art. 64 [1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, wovon mindestens eines das Dorfburgerrecht haben muss. Rechnungsprüfungskommission, Datenschutz

[2] Die Amtsdauer aller Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre.

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

[4] Findet man nicht genügend Revisoren aus den Reihen der Dorfburger oder geeignete Fachpersonen aus der Gemeinde, kann eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

[5]Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz.

2.Übrige ständige Kommissionen

Art. 65 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Dorfburgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. Allgemeines

[2] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[3] Die für den Dorfburgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Art. 66 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung. Aufzählung

3. Nichtständige Kommissionen

Art. 67 [1] Die Versammlung oder der Dorfburgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen. Einsetzung

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

[3] Die Versammlung oder der Dorfburgerrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

D Das Personal

Art. 68 [1] Die Amtsdauer der Beamten beträgt vier Jahre. Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie den Besoldungsrahmen. Beamtete Personen, Amtsdauer

[2] Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

[3] Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Dorfburgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Art. 69 [1] Der Dorfburgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Privatrechtlich Angestellte

[2] Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Art. 70 Der Dorfburgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft. Pflichtenheft

Art. 71 [1] Die Tag- und Sitzungsgelder für die Behörden werden durch die Versammlung festgelegt. Der Dorfburgerrat unterbreitet der Versammlung diesbezügliche Anträge. Tag- und Sitzungsgelder

III. Verwaltung des Dorfburgergemeindelandes

Art. 72 [1]Der Dorfburgerrat verpachtet Kulturland zur landwirtschaftlichen Nutzung nur an Selbstbewirtschafter im Sinne der Definition des bäuerlichen Bodenrechts, BGBB Art. 9, und an jene, die die Bedingungen für den Bezug von Direktzahlungen nach Direktzahlungsverordnung erfüllen und ihren zivilrechtlichen Grundsatz

Wohnsitz in der Gemeinde Madiswil haben.

[2] Ein Abtausch aus Bewirtschaftungsgründen ist zulässig, muss jedoch dem Dorfburgerrat angezeigt und von diesem genehmigt werden.

[3] Eine Unterpacht ist untersagt.

Art. 73 Verfahren für die Zuteilung

[1] Neuzuteilungen werden nur vorgenommen, wenn Pachtland an die Dorfburgergemeinde zurückfällt.

[2] Die Ausschreibung des Pachtlandes erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde.

[3] Berechtigte Landwirte können beim Dorfburgerrat ein schriftliches, eingeschriebenes Gesuch stellen. Das Gesuch hat die Nachweise gemäss Art. 72 zu enthalten.

[4] In Zweifelsfällen kann der Dorfburgerrat zusätzlich nötige Informationen bei den Gesuchstellern einfordern.

[5] Die Zuteilung des Dorfburgerlandes erfolgt gemäss Anhang III.

Art. 74 Gemeinschaftsbetriebe

[1] Im gleichen Betrieb (Generationen- oder Gebrüdergemeinschaften) kann nur eine Person Pächter sein.

[2] Mehrere Betriebe desselben Bewirtschafters gelten als ein Betrieb.

[3] Von der zuständigen Behörde anerkannte Betriebsgemeinschaften (BG), denen zwei oder mehrere Betriebe angehören, gelten als unabhängige Einzelbetriebe. Beim Pachtvertrag wird vermerkt, welchem BG-Partner das Land zugeteilt wird. Es sind nur in der Gemeinde Madiswil ansässige BG-Partner pachtlandberechtigt.

[4] Juristische Betriebe gelten als ein Betrieb.

Art. 75 Bewirtschafterwechsel

[1] Mindestens sechs Monate vor Übernahme des Betriebes durch einen neuen Bewirtschafter ist ein schriftliches Gesuch, um Übertragung der Pachtverträge, an den Dorfburgerrat zu richten. Der Dorfburgerrat entscheidet innerhalb von drei Monaten über das Gesuch.

[2] Übergibt ein Bewirtschafter seinen Betrieb einem Nachfolger, hat dieser, unter Berücksichtigung von Art. 72, Anrecht auf das bisherige Dorfburgerpachtland des Übergebers.

[3] Übernimmt ein Bewirtschafter einen zweiten Betrieb mit Dorfburgerpachtland kann dieses übernommen werden, egal ob der Übernehmer bereits eigenes Dorfburgerpachtland bewirtschaftet oder nicht.

[4] In Härtefällen (Tod des Pächters) kann der Dorfburgerrat auf Gesuch der Erbengemeinschaft hin, das Dorfburgerpachtland einem Mitglied der Erbengemeinschaft überlassen. Eine ordnungsgemässe Landbewirtschaftung ist Voraussetzung.

Art. 76 Pachtverträge

[1] Der Dorfburgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechtes und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von 6 Jahren ab.

[2] Erfolgt keine Kündigung, so erneuert sich die Pachtdauer stillschweigend um 6 Jahre.

[3] Der Dorfburgerrat ist berechtigt, in besonderen Fällen (Landabtausch, Bauland usw.) auch eine kürzere Pachtdauer zu vereinbaren. Damit Pachtverträge

mit kürzerer Pachtdauer Gültigkeit haben, müssen sie vom Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern genehmigt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Fixpacht. Die Pacht dauert gemäss speziellem Pachtvertrag und endet ohne Kündigung.

Art. 77 Die Kündigung des Pachtvertrages ist gegenseitig auf Ende der sechsjährigen Pachtdauer, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, möglich. Kündigung

Art. 78 Pächter, welche die Pachtbedingungen gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) nicht befolgen oder ihre diesbezüglichen Pflichten nicht erfüllen oder verletzen, kann der Dorfburgerrat die Landnutzung vorzeitig auf Ende Jahr schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Vorzeitige Kündigung

Art. 79 Jeder Pächter ist verpflichtet, das zur Bewirtschaftung übernommene Land seiner Natur gemäss zu bearbeiten und zu bebauen. Vernachlässigtes Land kann dem betreffenden Pächter sofort entzogen werden. Für die Beurteilung des entsprechenden Landes wird vorgängig eine Fachperson beigezogen. Bewirtschaftung

Art. 80 [1] Der Dorfburgerrat setzt den Pachtzins nach den ortsüblichen Normen fest. Als Grundlage gelten die Richtlinien des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht und die Pachtzinsverordnung. Pachtzins

[2] Werden die Grundlagen für die Bemessung geändert, kann eine Anpassung des Pachtzinses auf das folgende Jahr erfolgen.

Art. 81 Der Dorfburgerrat hat das Recht, bei Zahlungsausständen von Dorfburgern an die Dorfburgergemeinde, den Schuldnern bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld alle Nutzungen zurückzuhalten. Verrechnung

Art. 82 Die Pächter von Dorfburgergemeindeland sind verpflichtet, den auf diesem Lande stehenden Fruchtbäumen die nötige Schonung angedeihen zu lassen. Das Umpflügen des Bodens in einem Umkreis von 1,5 m vom betreffenden Fruchtbaum ist verboten. Die Inhaber haften der Dorfburgergemeinde für verursachte Schäden. Das Auslichten, Verjüngen und Veredeln der Bäume ist den Nutzungsberechtigten untersagt. Diese Arbeiten sind durch Fachleute zu besorgen und dürfen nur im Auftrage des Dorfburgerrates ausgeführt werden. Baumpflege

Art. 83 Die Pächter haben Wege sowie allfällige Abzugsgräben zu respektieren. Alles Ablagern von Steinen und anderem Schutt auf oder in denselben ist untersagt. Der Unterhalt der Wege auf dem Dorfburgergemeindeland, die Instandsetzung der Kanäle und ähnliche Arbeiten, werden ordentlicherweise durch die Arbeiter der Dorfburgergemeinde unter der Leitung des Revierförsters besorgt. Wegunterhalt

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 84 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen), II (Beamtete Personen), III (Neuzuteilung von Pachtland) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Anhänge

Art. 85 [1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Inkrafttreten

[2] Es hebt das Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsreglement der Dorfburgergemeinde Madiswil vom 6. Dezember 2014 auf.

Die Dorfburgergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Huber Irène Minder-Bieri

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Jan. 2025

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin hat dieses Reglement vom 7. November bis 6. Dezember 2024 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Sekretärin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde vom 7. November 2024 bekannt.

Madiswil, 6. Januar 2025

Die Sekretärin:

Irène Minder-Bieri

Anhang I zum Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsreglement

<u>Ständige Kommissionen</u>

- Nebst der allfälligen Rechnungsprüfungskommission bestehen zur Zeit keine weiteren, ständigen Kommissionen.

Anhang II zum Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsreglement

Beamtete Personen

Sekretär/In

Wahlorgan:	Dorfburgergemeindeversammlung
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Dorfburgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Dorfburgerrat, Protokollführung, Pachtwesen
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Budget
Übergeordnete Stelle:	Dorfburgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nebenamtliche Tätigkeit
Besoldung:	Jährliche Pauschalentschädigung zwischen Fr. 4'000.-- und Fr. 6'000.--, genaue Festlegung nach Absprache zwischen beamteter Person und Dorfburgerrat.

Finanzverwalter/In

Wahlorgan:	Dorfburgergemeindeversammlung
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Pachtwesen
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Budget
Übergeordnete Stelle:	Dorfburgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	Nebenamtliche Tätigkeit
Besoldung:	Jährliche Pauschalentschädigung zwischen Fr. 4'000.-- und Fr. 6'000.--, genaue Festlegung nach Absprache zwischen beamteter Person und Dorfburgerrat.

Anhang III zum Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsreglement

Neuzuteilung von Pachtland

1. Grundsätze

1.1 Verliert ein Landwirt gepachtetes Dorfburgerland infolge einer öffentlichen Überbauung, kann der Dorfburgerrat das nächstmögliche freie Pachtland ohne Verfahren direkt diesem Landwirt weiter verpachten. Es soll nach Möglichkeit in etwa die gleiche Fläche aufweisen, wie die bisherige Parzelle.

1.2 Das Dorfburgerland kann parzellenweise verpachtet werden. Sind gleichzeitig mehrere Parzellen oder Einheiten zu vergeben, können diese zu gleichen Teilen den verschiedenen Gesuchstellern zugewiesen werden.

1.3 Sind Kleinstflächen (bis 50 Aren) zu verteilen, kann der Dorfburgerrat diese im Sinne der Arrondierung und ohne Anwendung der Zuteilungskriterien weiterverpachten.

Die Zuteilung ergibt sich gemäss Ziffer 2 nachfolgend.

2. Zuteilung

2.1 Die Gesuchsteller werden nachfolgenden fünf Kriterien eingeteilt:

1. Kriterium geht nach der bereits gepachteten Dorfburgerlandfläche und wird mit 30% gewichtet. Der Gesuchsteller mit der kleinsten Pachtlandfläche bekommt die höchste Punktzahl, welche der Anzahl Gesuchsteller entspricht.

2. Kriterium geht nach der aktuellen bewirtschafteten Gesamtbetriebsfläche, wobei Betriebe in Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften unabhängig von der Gemeinschaftsform einzuteilen sind. Dieses Kriterium wird mit 50% gewichtet. Der Gesuchsteller mit der kleinsten Betriebsfläche bekommt die höchste Punktzahl, welche der Anzahl Gesuchsteller entspricht.

3. Kriterium geht nach dem Alter des Gesuchstellers und wird mit 10% gewichtet. Der jüngste Gesuchsteller bekommt die höchste Punktzahl, welche der Anzahl der Gesuchsteller entspricht.

4. Kriterium geht nach der letzten Zuteilung von Dorfburgerland und wird mit 10% gewichtet. Der Gesuchsteller, welcher am längsten zurück das letzte Mal Dorfburgerland zugeteilt bekam, bekommt die höchste Punktzahl, welcher der Anzahl Gesuchsteller entspricht. Hofübernahmen gelten nicht als Zuteilung in diesem Sinne. Bei Gesuchstellern, die den Betrieb nach der letzten Zuteilung übernommen haben, wird der Zuteilungstermin des Vorbewirtschafters herangezogen.

5. Weiche Kriterien, für den Stichentscheid durch den Dorfburgerrat bei gleichem Anspruch von Zuteilungen.

- Unverschuldeter Landverlust
- Trägt der Pächter Sorge zu Boden, Obstbäumen und Flurwegen

3. Zuschlag

Der Zugschlag erhält der Gesuchsteller mit der höchsten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl erfolgt der Stichentscheid durch den Dorfburgerrat gemäss Punkt 5. Werden mehrere Parzellen oder Einheiten an Gesuchsteller verteilt, erfolgt die Zuteilung in der Reihenfolge der Punkte absteigend.